

Albrecht Funk / Falco Werkentin

Der Todesschuß der Polizei

121

Ein Gutachten ohne Auftraggeber

1. Zum Stand der Diskussion

Auf dem Hintergrund von Art. 102 GG sieht weder das geltende Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland die Todesstrafe vor, noch ist nach dem derzeit geltenden Polizeirecht des Bundes und der Länder die vorsätzliche Tötung von Bürgern zur Durchsetzung hoheitlicher Aufgaben zulässig. Der legitime polizeiliche Schußwaffengebrauch ist zur Zeit noch begrenzt auf das Ziel, unter bestimmten restriktiven Bedingungen angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Mithin steht das Leben des Bürgers außerhalb der Disposition staatlicher Organe.

Dies soll sich ändern. Im »Musterentwurf für ein einheitliches Polizeigesetz«¹ des Bundes und der Länder, der von der Innenministerkonferenz am 11. Juni 1976 verabschiedet wurde, ist erstmalig direkt dieser Grundsatz durchbrochen worden. § 41 Abs. 2 des Musterentwurfs hat jetzt folgende Formulierung: »Schußwaffen dürfen nur gebraucht werden, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ein Schuß der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirken wird, ist nur zulässig, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder der gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ist.«

Diese Regelung wie die Normierung des Einsatzes von Handgranaten und Maschinengewehren unter straf- und verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, war die Aufgabe von Gutachtern, die ihre Ergebnisse und Schlußfolgerungen inzwischen der Innenministerkonferenz vorgelegt haben.² Die Auswahl der offiziellen Gutachter präjudiziert das Ergebnis dieser Prüfungen, verrät die damit verfolgte Absicht.

Auf die breite juristische Diskussion um die Zulässigkeit des finalen Todesschusses durch Polizeibeamte soll hier nicht ausführlich eingegangen werden. Der Streit zwischen den Rechtsexperten der Regierungskoalition, liberalen und konservativen Juristen wie den Berufsverbänden geht nicht mehr um die Frage, *ob* der finale Todesschuß zugelassen werden soll, sondern darum, welcher Legitimationsfiguren man sich bedienen müsse, um diesen Fortschritt erfolgreich als rechtsstaatlichen Fortschritt verkaufen zu können. So ist zwar von Winterfelds Legitimationsstrategie des finalen Todesschusses, deren Grundmuster das aus dem Faschismus bekannte Prinzip der rechtlichen Ausbürgerung potentieller Störer ist, auf Widerstand gestoßen. Seine Erklärung, »daß der Träger unantastbarer Würde nur ein Individuum sein kann, dessen personale Existenz die Grundwerte staatlicher Ordnung achtet«³, mithin für den Störer verfassungsrechtliche Garantien verwirkt seien, wurde z. B. von Krüger zu recht scharf angegriffen. Aber auch Krüger stellte sich erfolgreich die

¹ Abgedruckt in: *Die Polizei*, 3/1976.

² Als Manuskript vervielfältigt und der Fachöffentlichkeit zugänglich gemacht über das Innenministerium des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen.

³ v. Winterfeld, *Der Todesschuß der Polizei*, NJW, 42/1972, S. 1883.

Aufgabe, »eine mit dem Grundgesetz in Einklang stehende Rechtfertigung des Todesschusses zu finden«.⁴

Wichtiger noch ist für uns eine andere Argumentationsfigur zur Rechtfertigung der tatbestandsmäßigen positiven Normierung des finalen Todesschusses im Musterentwurf. Sie stellt darauf ab, daß die exakte Bestimmung der Voraussetzungen für den tödlichen Schuß zum Rückgang der Fälle tödlichen polizeilichen Schußwaffengebrauchs führen würde. »Die gesetzliche Regelung wirkt also einengend, die Berufung auf Notrechte hingegen extensiv. Dies mögen alle Kritiker noch einmal erkennen«⁵, so ein Polizeidirektor unlängst im GdP-Blatt »Deutsche Polizei«. Ähnlich auch Bundesinnenminister Maihofer, der in einem Fernsehinterview erklärte, »daß dieses Gesetz notwendig sei, da die Grenzen der bisherigen Regelung unklar seien. Es gehe darum, hier etwas vorzuschreiben, daß er nur dann überhaupt eine Schußwaffe so gebrauchen darf, wenn sie das äußerste und einzige Mittel überhaupt ist, um Leben oder Leib eines Bürgers zu schützen«.⁶

Kern dieser Argumentation ist, daß es bereits eine breite Praxis polizeilicher Todesschüsse gibt, legitimiert über die Notrechte des Straf- und Zivilrechts. Nur trifft das Argument der Einengung der Voraussetzungen für den Todesschuß deshalb nicht – hier könnte dem Innenminister, zugleich Professor der Rechte, der Vorwurf der Rechtsblindheit gemacht werden –, weil § 35 Abs. 2 des Musterentwurfs statuiert: »Unberührt bleiben die Vorschriften über Notwehr und Notstand«. D. h., die bisherigen Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe für den polizeilichen Todesschuß, die nach der Argumentation von Maihofer et al. einen breiteren Spielraum für den Todesschuß zuließen als die diskutierte Regelung des Musterentwurfs entfallen nicht. Also wird mit den Regelungen des Musterentwurfs das legitimatorische Repertoire für den Todesschuß nicht eingengt, sondern erweitert. Es kommt hinzu, und auch hier beherrscht der Innenminister die juristische Materie nicht, daß die Notrechte des Straf- und Zivilrechts den Verteidigungswillen des Gefährdeten zur Voraussetzung haben. Für die Aufnahme des finalen Todesschusses in das Repertoire legitimer staatlicher physischer Gewalt wird unter anderem aber mit dem Argument gestritten, daß z. B. in Geiselnahme-Fällen die Rechtsfigur der Nothilfe für den Schußwaffengebrauch von Polizeibeamten deshalb fragwürdig ist, weil man wegen der Gefährdung der Geiseln durch den polizeilichen Schußwaffengebrauch nicht immer damit rechnen könne, daß Geiseln zur Nothilfe einwilligen würden. Um diese rechtliche Klippe zu umschiffen, d. h. den Schußwaffengebrauch mit der Gefahr auch der Verletzung oder Tötung der Geiseln von deren unterstellter oder faktischer Einwilligung unabhängig zu machen, müsse der Todesschuß als hoheitlicher Akt normiert werden. Der Tod eines Geisels im Münchner Bankraubfall zeigt, daß dies nicht nur theoretische Überlegungen sind.

Die Tatsache, daß der Todesschuß bereits praktiziert wird – und da er bereits praktiziert wird, auch rechtlich gedeckt sein muß, so die implizite Logik – ist für den Hamburger Justizsenator Klug das zentrale Argument, um eine positive Normierung des Todesschusses im Polizeirecht abzulehnen. »Bereits heute darf der Polizist in dramatischen Situationen, wie bei einer Geiselnahme, auf den Kopf des Gangsters schießen, um ihn kampfunfähig zu machen . . . Wenn man glaubt, in die Polizeigesetze eine besondere Regelung aufnehmen zu müssen, genügt es, der Polizei in kritischen Fällen als letztes Mittel einen gezielt lebensgefährdenden Schuß zu erlauben. Dieser Schuß unterscheidet sich vom Todesschuß durch die innere

4 Krüger, die bewußte Tötung bei polizeilichem Schußwaffengebrauch, NJW, 1–2/1973, S. 1.

5 In: Deutsche Polizei, 2/1976, S. 19.

6 Zit. nach: konkret, 1/1976, S. 22.

Einstellung des Polizeibeamten«⁷, allerdings nicht vom Ergebnis, das es zu retten gilt, wie Klug ergänzt werden muß.

An diesem spezifischen Punkt hat sich Klug, der fälschlicherweise immer wieder als Gegner der Todesschußregelung bezeichnet wurde, letztendlich durchgesetzt. War im Musterentwurf des Jahres 1975 noch von einem »gezielt tödlichen Schuß« die Rede, so wird der Todesschuß im jetzigen Entwurf als »Schuß, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirken wird«, gekennzeichnet. Diese sprachliche Umbenennung ändert aber weder juristisch etwas, noch den Schußwaffengebrauch selbst. Der Rekurs auf die wahrscheinliche Wirkung einer Handlung bietet vielmehr den mit Skrupeln behafteten Parlamentariern und Polizisten, die den Paragraphen zu verabschieden bzw. anzuwenden haben, psychische Entlastung, indem die gezielte Tötung nicht als gewollte, sondern nur als möglicher oder wahrscheinlicher Nebeneffekt einer Handlung erscheint. Die neue Formulierung entspricht in ihrer entlastenden Wirkung für die Akteure gleichsam der Platzpatrone in militärischen Exekutionskommandos, die es dem einzelnen erlaubt, sich mit dem Resultat seiner Handlung nicht identifizieren zu müssen. Festzuhalten bleibt zunächst, daß sich am Willen der Innenministerkonferenz, einen gezielt tödlichen Schuß als hoheitlichen Akt gesetzlich verankern zu wollen, durch die in der Presse häufig als »liberalisiert« apostrophierte Neuformulierung nichts geändert hat.

Der Hinweis von Denninger, daß »der Musterentwurf Lücken schließen soll, die im Gefüge der typischen Handlungsformen des Polizeivollzugsdienstes in der Praxis aufgetreten sind und durch die Rechtsprechung kasuistisch geschlossen werden mußten«⁸, scheint zunächst nur darauf zu verweisen, daß die Todesschußregelung im Musterentwurf nicht auf eine neue Praxis zielt, sondern »nur« bisherige Praxis zur positiven Norm erheben will, mithin Veränderungen nur auf der Ebene legitimatorischer Formeln geplant sind.

Es bleibt zu fragen, ob es noch rechtsstaatlichen Prinzipien entspricht, wenn die Empirie des Handelns staatlicher Organe präjudiziert, was anschließend zur rechtsstaatlichen Norm erhoben wird. Was sich hier rechtstechnisch oder formal als Verrechtlichung darstellt, ist inhaltlich Ausdruck eines Entrechtlichungsprozesses. Menschliches Leben wird unter bestimmten restriktiven Bedingungen *ausdrücklich* zur Disposition staatlicher Organe gestellt.

Im folgenden Teil soll die bisherige Empirie polizeilichen Schußwaffengebrauchs unter Einbezug derzeit geltender Normierungen analysiert werden. Es geht uns hier in erster Linie um das Problem empirischer Folgen rechtlicher Normierungen polizeilichen Schußwaffengebrauchs. Soweit uns bekannt, hat die Innenministerkonferenz hierzu keine Gutachten eingeholt. Immerhin hat R. Lange in seinem offiziellen Gutachten den engen Rahmen einer rein juristisch-dogmatischen Stellungnahme gesprengt und entsprechend seiner Devise »Auch hier muß man vom Boden der Tatsachen ausgehen«⁹ die Empirie polizeilicher und kriminalpolitischer Lagen mit einbezogen. Seine empirischen Tatsachen scheinen uns einer Fußnote wert.¹⁰

⁷ Zit. nach: Vorgänge, Heft 18 (1975), S. 59.

⁸ Ebenda, S. 65.

⁹ Zit. nach dem Manuskript S. 32.

¹⁰ Ebenda, S. 6. Der Gelehrte verließ den praxisfernen Elfenbeinturm der Studierstube, eilte ins nächste Lichtspiel-Theater, beobachtete voller Spannung Charles Bronson, um anschließend – nun wissend, wie die Stunde geschlagen hat – der Innenministerkonferenz folgendes mitzuteilen: »Hier wenigstens sollten wir rechtzeitig von Amerika lernen. Der Film ›Ein Mann sieht rot‹ schildert, wie ein friedliebender Durchschnittsbürger, Kriegsdienstverweigerer, dessen Frau von Gangstern völlig sinnlos ermordet und dessen Tochter so geschändet wird, daß sie lebenslang in eine Anstalt muß, zur Selbsthilfe und Nothilfe greift, nachdem die Polizei nichts erreicht. Die Kriminalitätsquote der Gewalttaten fällt nach dem Film um 50 Prozent . . . Die Reform muß verhüten, daß es bei uns zu einer ähnlichen Mentalität kommt.«

Ist zuvor gesagt worden, daß im bisherigen Rahmen der Rechtsordnung der BRD das Leben des Bürgers grundsätzlich außerhalb der Disposition des staatlichen Rechtsdurchsetzungsapparates lag, so sind doch Einschränkungen dieser Aussage notwendig. Der bisher alle Regelungen des polizeilichen Schußwaffengebrauchs auf Bundes- wie auf Länderebene bestimmende Grundsatz, daß das alleinige Ziel des Schußwaffengebrauchs gegenüber Personen darin zu liegen hat, den Gegner angriffs- bzw. fluchtunfähig zu machen (wobei beides die bedingt vorsätzliche Tötung zum Zwecke der Angriffs- oder Fluchtunfähigkeitsmachung ausschließt!) mit der zwingenden technischen Anweisung, daß nur auf Arme und Beine eines Menschen gezielt werden darf, ist in den Gesetzen über den unmittelbaren Zwang bei der Ausübung öffentlicher Gewalt (UZwG) der Länder bereits mehrfach unterlaufen.

Die UZwGs der Länder haben polizeiliche Einsatzmittel und Waffen ausdrücklich zugelassen, die waffentechnisch auf Vernichtung des Gegners angelegt sind (z. B. Granatwerfer, Handgranaten, Minen) bzw. durch die technisch bedingte Zielgenauigkeit, d. h. durch die Streuwirkung (MP und MG) nur die *Illusion* eines gezielten Schusses auf Beine und Arme zulassen. Im LVerwGes. von Schleswig-Holstein wird dieses Faktum anerkannt und durch § 237 Abs. 2 und 3 die Beschränkung des Ziels auf Angriffs- und Fluchtunfähigkeit für den Einsatz besonderer Waffen aufgehoben, ansonsten wurde diese Durchbrechung nur in Parlamentsdebatten anerkannt und mit der aus dem Faschismus geläufigen und zunehmend wieder Verwendung findenden Argumentationsfigur der sozialen und rechtlichen Ausbürgerung der davon Betroffenen legitimiert.¹¹

Die Notwendigkeit, besondere Waffen und deren Einsatz gegen Menschenmengen ins Berliner UZwG aufzunehmen, begründete Neubauer u. a. im Jahre 1970 damit, daß das, »was in unserer Polizeiaufgabe miteinbezogen ist«, in den USA die Nationalgarde zu übernehmen habe.¹² Dieser Linie folgte auch die Innenministerkonferenz, indem sie im ursprünglichen Entwurf als besondere, d. h. militärische Waffen im Gegensatz zu den polizeilichen Schußwaffen (Revolver, Pistole, Maschinenpistole) sowohl die Handgranaten als auch Maschinengewehre aufnahm. Der Ausschluß der Handgranaten im jetzigen, verabschiedeten Entwurf ist eine der wenigen Einschränkungen der Neufassung.

Eine zweite, bereits bestehende Durchbruchsstelle gegenüber dem Verbot der Durchsetzung hoheitlicher Handlungen qua Tötung des Störers ist im Polizeirecht angelegt bei den Regelungen zum Schußwaffengebrauch gegenüber Menschenmengen. Hier werden die aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz resultierenden restriktiven Kriterien des Schußwaffengebrauchs fallengelassen. Lakonisch heißt es bei Krüger: »Da beim Schußwaffengebrauch gegenüber einer Menschenmenge die Möglichkeit der Gefährdung unbeteiligter Personen besonders groß ist, wurde von dem beim Schußwaffengebrauch gegenüber Einzelpersonen geltenden entsprechenden Verbot *abgesehen*.«¹³ Empirisch ist beim Schußwaffengebrauch gegenüber Menschenmengen gleichfalls nur die *Illusion* des gezielten Einsatzes gegen Mengen

11 Abgeordneter Schmitz, CDU, in der 75. Sitzung des AGH-Bln am 11. 6. 1970: »Das (Ausrüstung mit Sonderwaffen – FW.) trübt das Verhältnis überhaupt nicht, weil nämlich der Bürger ganz genau weiß, daß diese Polizei diese Waffen gegen ihn niemals einsetzen wird, sondern – wenn überhaupt – nur gegen Straftäter oder Antidemokraten.« – Im Saarland lehnte im Januar/Februar 1969 die SPD-Fraktion unter anderem mit dem Hinweis, daß sie es ablehne, Waffen verwenden zu lassen, die streuende Wirkung haben und die ein gezieltes Außergefechtsetzen eines Rechtsbrechers nicht ermöglichen, die UZwG-Vorlage der Landesregierung ab. Dieselbe Argumentation übernahmen einzelne FDP-Abgeordnete in der 2. Lesung des UZwG-Bln am 11. Juni 1970 (AGH Bln V/75. Sitzung, S. 364 f.).

12 Drucksache des AGH von Bln, V/75. Sitzung, S. 370.

13 Ralf Krüger, *Polizeilicher Schußwaffengebrauch*, Stuttgart-München-Hannover 1973¹, S. 60.

menschlicher Arme und Beine möglich. Auch hier werden *faktisch* Tote billigend in Kauf genommen.

125

Auf diesem Hintergrund ist auch die »Einschränkung« des Schußwaffengebrauchs gegen eine Menschenmenge, wie sie auf der letzten IMK selbst noch vorgenommen wurde, zu sehen. Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf, der den Gebrauch bei »Gewalttaten aus der Menschenmenge heraus« zuließ, ohne über Unbeteiligte ein Wort zu verlieren, wird jetzt der Schußwaffengebrauch nur dann zugelassen, wenn Unbeteiligte (etwa Demonstranten) sich aus einer Menschenmenge, aus der heraus Gewalttaten begangen werden, sich auch nach mehrmaliger Aufforderung nicht entfernen. Im Prinzip stellt diese »neue Linie« (Bruno Merk, bayerischer Innenminister) eine Selbstverständlichkeit dar, die selbst schon für den Einsatz des Militärs im Inneren in Preußen galt (Aufforderung zur Zerstreuung, lauter Befehl zum Anlegen der Gewehre, Warnschuß, danach Schüsse in die Menge).

II. Derzeitige Normierung und Empirie polizeilichen Schußwaffengebrauchs

Die Materiallage ist relativ schlecht. Obwohl in allen Bundesländern Polizeivollzugsbeamte schriftliche Berichte über den jeweiligen Gebrauch ihrer Schußwaffe vorlegen müssen, haben nur einige Bundesländer, und nur für begrenzte Zeiträume, Schußwaffengebrauchsstatistiken veröffentlicht, deren Aussagewert zum Teil dadurch beeinträchtigt wird, daß die Daten zu aggregiert sind. Den umfassendsten Überblick liefert eine Studie von R. Buchert.¹⁴

Nach derzeit geltendem polizeilichen Schußwaffengebrauchsrecht gegen Personen dürfen Schußwaffen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges erfolglos angewendet sind oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen und zudem der Zweck nicht durch Waffeneinwirkung auf Sachen erreicht wird. Zudem darf auf einzelne Personen nur geschossen werden, um sie an der unmittelbar bevorstehenden Ausführung oder der Fortsetzung einer mit Strafe bedrohten Handlung zu hindern, die sich den Umständen nach als Verbrechen oder als Vergehen unter Anwendung oder Mitführung von Schußwaffen oder Explosivmitteln darstellt. Weiterhin darf auf Flüchtende geschossen werden, wenn sie dringend eines Verbrechens verdächtig sind oder eines Vergehens und Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß sie auf der Flucht Schußwaffen oder Explosivmittel mit sich führen.

Ein Vollzugsbeamter darf auch auf einzelne Personen schießen, »um ihre Flucht zu vereiteln oder sie wiederzuergreifen, wenn sie sich in amtlichem Gewahrsam befinden oder befanden (a) zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe, (b) zum Vollzug der Sicherungsverwahrung, (c) auf Grund eines strafrichterlichen Haftbefehls oder eines Steckbriefes, (d) wegen des dringenden Verdachts eines Verbrechens oder (e) wegen des dringenden Verdachts eines Vergehens, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß sie Schußwaffen oder Explosivmittel mit sich führen. Schließlich ist der Schußwaffengebrauch bei Befreiungsversuchen und gegen eine Menschenmenge zulässig, wenn »von ihr oder aus ihrer Mitte Gewalttaten begangen werden oder unmittelbar bevorstehen und andere Maßnahmen gegen sie oder einzelne nicht zum Ziele führen«. In jedem Fall gilt: »Zweck des Schußwaffengebrauchs darf nur sein, angriffs- oder fluchtunfähig zu machen.«^{14a}

¹⁴ Rainer Buchert, Zum polizeilichen Schußwaffengebrauch, Lübeck 1975, Tabellenanhang. Buchert erhielt diese Angaben von den Innenministerien der Länder mit Ausnahme von Bayern, Rheinland-Pfalz und Saarland. Vgl. ebenda, S. 64. Falls nicht anders angegeben, ist das statistische Material der Arbeit von Buchert entnommen.

^{14a} Die Darstellung des geltenden Schußwaffengebrauchs lehnt sich hier an an das Berliner UZwG.

Nach der Schußwaffengebrauchsstatistik von *Nordrhein-Westfalen* wurde von 1963 bis 1973 in 828 Fällen von Vollzugsbeamten auf einzelne Personen geschossen. In 58 Fällen diente dies der Abwehr von Angriffen und der Verhinderung von Straftaten. In weiteren 770 Fällen diente der Schußwaffengebrauch der Fluchtverhinderung oder der Festnahme. Es zeigt sich hier, daß der Schußwaffengebrauch zur unmittelbaren Gefahrenabwehr oder zum Individual-Rechtsgüterschutz nicht einmal 10 Prozent ausmacht, sondern die Durchsetzung strafprozessualer Zwecke – die »Sicherstellung des Strafanspruchs des Staates«, wie es heißt – absolut dominiert. Allein in NRW wurden in diesem Zeitraum 34 Menschen von Polizeivollzugsbeamten getötet. Dem steht im selben Zeitraum die Zahl von 11 getöteten Polizeibeamten gegenüber.¹⁵ In *Baden-Württemberg* wurde von 1962 bis 1973 in 124 Fällen zur Verhinderung von Straftaten und in Fällen der Notwehr und Nothilfe geschossen, zur Durchsetzung strafprozessualer Zwecke 481mal. Auch hier zeigt sich die untergeordnete Rolle des Schußwaffengebrauchs zur unmittelbaren Verhinderung von Straftaten und Angriffen. In diesem Zeitraum stehen in Baden-Württemberg 5 Todesopfer auf seiten der Polizei 25 Todesopfer auf seiten der Bürger gegenüber.

Gleiche Verhältnisse sind auch für *Schleswig-Holstein* im Zeitraum 1961 bis 1973 festzustellen. Den 36 Notwehrfällen stehen 198 Fälle zur Fluchtverhinderung und Festnahme gegenüber. Kein Polizist, aber drei Bürger mußten ihr Leben lassen. Schließlich gibt es noch für *Hessen* Angaben, die den Zeitraum von 1962 bis 1973 abdecken. Hier wurde in 181 Fällen aus Notwehr, in 40 Fällen zur Brechung des Widerstandes und in 290 Fällen zur Fluchtverhinderung und Festnahme geschossen. Einem getöteten Polizisten stehen 11 getötete Bürger gegenüber. Interessant ist bei den Angaben aus Hessen, daß hier bei 519 Personen, die nach Schußwaffengebrauch festgenommen werden konnten, nur in 66 Fällen Waffen festgestellt wurden. Diese Zahl relativiert erheblich Argumentationen, in denen mit Hinweis auf die zunehmende Schießfreudigkeit von Straftätern zunehmender Schußwaffengebrauch von Polizeivollzugsbeamten gerechtfertigt wird.

Das durchgehende Übergewicht polizeilichen Schußwaffengebrauchs zur Durchsetzung strafprozessualer Zwecke erklärt sich u. a. daraus, daß hier die Voraussetzungen für den Schußwaffengebrauch entschieden weiter gefaßt sind als bei der unmittelbaren Gefahrenabwehr. So darf gegen »den auf frischer Tat betroffenen, mit der Beute fliehenden Einbrecher zur Wiedererlangung des Diebesgutes nicht von der Schußwaffe Gebrauch gemacht werden«¹⁶, da der Schußwaffengebrauch zur unmittelbaren Verhinderung von Straftaten daran gebunden ist, daß ein Verbrechen (Strafmaß des StGB nicht unter 1 Jahr) oder der Verdacht eines Verbrechens vorliegt. Liegt gegen denselben Täter jedoch ein Haftbefehl vor oder ist er bereits zur Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt worden, ist die Sicherheitsverwahrung angeordnet oder soll ein Vorführungsbefehl durchgeführt werden, so kann dieselbe Person, gedeckt durch das Polizeirecht, beschossen und – gedeckt durch die Rechtsprechung – auch allemal erschossen werden.

»Jeder Schußwaffengebrauch, insbesondere wenn er mit einer Faustfeuerwaffe erfolgt, beinhaltet ein solches Risiko (der Tötung – Autoren). Wollte man aus diesem Grunde in Fällen wie dem vorliegenden den Schußwaffengebrauch als unverhältnismäßig ansehen, so würde dies der Bestimmung des § 12 Nr. 3 UZWG NW, die in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Gesetzes die Ergreifung des flüchtenden Straftäters in Situationen ermöglichen will, in denen alle anderen Maßnahmen versagen, jede praktische Bedeutung nehmen.«¹⁷

¹⁵ Diese Zahl wurde errechnet aus Statistiken der Zeitschrift »Die Polizei«, Heft 5/1962 (S. 159) und Heft 10/1974.

¹⁶ Aus der Begründung zum § 42 Musterentwurf.

¹⁷ Aus dem Urteil des BGH (Az. 4 StR 7/75) vom 20. März 1975.

Bei dieser Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 20. März 1975 ging es um den Fall des von dem Polizisten Diehl auf der Flucht erschossenen Fürsorgezöglings Erich Dobhardt, dem nicht etwa bewaffneter Raubmord, sondern einfacher Diebstahl vorgeworfen wurde. Sein, des Fürsorgezöglings Dobhardt Unglück war, daß er nach Verkündung des Haftbefehls erneut zu fliehen versuchte. Nach der Regelung des Schußwaffengebrauchs zur unmittelbaren Verhinderung von Straftaten hätte Dobhardt, da Diebstahl nur ein strafrechtliches Vergehen ist, nicht beschossen werden dürfen, denn hier werden Sachgüterschutz und Schutz der körperlichen Integrität ins Verhältnis gesetzt (Rechtsgüterabwägung) und zugunsten der körperlichen Integrität entschieden. Liegt aber bereits ein Haftbefehl vor oder ist ein Bürger bereits festgenommen, so wird der gesamte Katalog individueller Rechtsgüter dem sogenannten staatlichen Strafanspruch nachgeordnet, ist die zuvor geltende Güterabwägung aufgehoben. Es zeigt sich hier, daß in den Fällen, wo der staatliche Gewaltapparat selbst potentiell negiert wird – von der passiven und individuellen Form der Flucht bis zu der, der Potenz nach aktiven und kollektiven Infragestellung – die *faktische* Anerkennung des staatlichen Monopols legitimer physischer Gewalt mit allen, auch militärischen Mitteln (insbesondere Waffen) unter Subordination individueller Rechtsgüter durchgesetzt werden soll.

Deutlicher noch als in Fluchtfällen einzelner Bürger ist diese Tendenz normativ festgeschrieben bei der Regelung des Schußwaffengebrauchs gegen Menschenmengen. Gegenüber den vergleichsweise präzisen Tatbestandsbestimmungen der Gewaltdelikte im StGB (einzig Rheinland-Pfalz hat im UZwG den Schußwaffengebrauch gegen Menschenmengen daran gebunden, daß *Verbrechen* im Sinne des StGB vorliegen müssen) ist hier ein tatbestandsmäßig nicht definierter Begriff – Gewalttaten – eingeführt, der zwar die Gewalttatbestände des StGB mit abdeckt, aber darüber hinausgeht. Wie bei der Fluchtsituation ist die Bindung des Einsatzes von Schußwaffen gegen Personen an die Voraussetzung, daß Verbrechen im Sinne des StGB vorliegen müssen, zugunsten extensiver Schußwaffengebrauchsvoraussetzungen aufgehoben.

Aus den vorliegenden Schußwaffengebrauchsstatistiken ist nicht zu entnehmen, in wie vielen Fällen Bürger bei der unmittelbaren Gefahrenabwehr und wieviel auf der Flucht be- und erschossen wurden. Festzuhalten ist, daß allein in den vier Bundesländern NRW, Baden-Württemberg, Hessen und Schleswig-Holstein von 1962 bis 1973 73 Bürger von Polizisten erschossen wurden. Im selben Zeitraum wurden in diesen Bundesländern 17 Polizeivollzugsbeamte durch Rechtsbrecher getötet.¹⁸ Dabei geht es nicht um die absurde Forderung nach einer ausgeglichenen Bilanz. Es zeigt sich aber auch hier, daß die bereits bestehenden Normierungen des Schußwaffengebrauchs extrem zuungunsten des Bürgers¹⁹ angelegt sind. Dabei ist bei der gegenwärtigen Empirie und Rechtslage jenen Polizeivertretern, die immer wieder darauf verweisen, daß die Polizei sehr zurückhaltend mit dem Schußwaffengebrauch ist, voll zuzustimmen, wenn man als Maßstab nimmt, was Gesetz und Rechtsprechung an Möglichkeiten des legitimen Todesschusses bereits heute abdecken. Auf diesem Hintergrund sind die Regelungen des Musterentwurfs zu sehen, der nicht nur bestehendes Polizeirecht der Länder vereinheitlicht, sondern an mehreren Punkten einschließlich des Schußwaffengebrauchs polizeiliche Befugnisse noch erweitert.

¹⁸ Eine systematische Auswertung von Zeitschriften und Tageszeitungen ergab für 1975 13 Fälle, in denen Bürger von Polizeibeamten erschossen wurden. 1976 sind bis zum Monat April 4 Fälle bekannt geworden.

¹⁹ Wir formulieren sehr bewußt Bürger. Die Formulierung wendet sich gegen massive Tendenzen zur sozialen und rechtlichen Ausbürgerung von Menschen, die unter dem Verdacht stehen, Straftaten begangen zu haben oder »Antidemokraten« zu sein.

Bisher ist argumentiert worden, daß die zur Diskussion stehenden neuen Legitimationsformeln für den finalen Todesschuß zwar rechtlich von neuer Qualität sind, faktisch aber nur eine bereits bestehende Praxis zur Norm erheben. Es gibt jedoch eine Reihe von Gründen dafür, anzunehmen, daß die positive tatbestandsmäßige Regelung des finalen Todesschusses mehr als die Schließung einer legitimatorischen Lücke für die bisherige polizeiliche Praxis bedeutet und sich auswirken wird als eine noch zunehmende Bereitschaft zur Lösung von Sicherheitslagen durch den Schußwaffengebrauch.

Ungeachtet der über die Notrechte immer gegebenen Legitimationsmöglichkeiten polizeilichen Schußwaffengebrauchs haben rechtliche Einengungen bzw. Erweiterungen im Rahmen von UZwG-Regelungen des polizeilichen Schußwaffengebrauchs sich sehr konkret auf den Umfang polizeilichen Schußwaffengebrauchs ausgewirkt. In einer Analyse des polizeilichen Schußwaffengebrauchs in Hessen von 1947 bis 1967 wird die Tatsache, daß von 1947 bis 1959 nur in 72 Fällen von der Schußwaffe Gebrauch gemacht wurde – dies trotz der in den Nachkriegsjahren besonders hohen Kriminalität – damit erklärt, »daß die Polizei in jenen Jahren zahlenmäßig schwach und das Recht des polizeilichen Schußwaffengebrauchs von Unsicherheit gekennzeichnet war, was bei der Polizei unter den damals bestehenden politischen Verhältnissen zur besonderen Zurückhaltung im Gebrauch der Schußwaffe führte.«²⁰ Zeitweilig durfte in Hessen die Schußwaffe nur in den Notwehrfällen des Personenschutzes gebraucht werden. Nach Erweiterung des Schußwaffengebrauchsrechts wurde dann von 1960 bis 1967 in 189 Fällen von der Waffe Gebrauch gemacht, d. h. in acht Jahren 2½mal so häufig wie in den vorangegangenen zwölf Jahren. Für den Umfang des polizeilichen Schußwaffengebrauchs bedeutsam erwies sich auch das 1. Strafrechtsreformgesetz vom 14. 8. 1969. Eine Vielzahl von Tatbeständen wurde aus der Gruppe der Verbrechen (Kriterium: *Mindeststrafe* von einem Jahr) zurückgestuft in die Gruppe der Vergehen. Diese erhebliche Verringerung der Verbrechenstatbestände verringerte auch die Fälle rechtlich zulässigen Schußwaffengebrauchs und wirkte sich empirisch als Rückgang des Schußwaffengebrauchs aus:

Tabelle:²¹

	1969	1970
Niedersachsen	72	39
Bayern	113	56
Hamburg	54	20
NRW	174	139

Besonders stark fällt die Rückstufung des schweren Diebstahls (z. B. Einbruchsdiebstahl) zum Vergehen ins Gewicht. Hier wird deutlich, daß für den Polizisten die Frage der formalrechtlichen Legitimation des Schußwaffengebrauchs, trotz der immer noch offenen Rückversicherung über die Notrechte und der extensiven Zubilligung von Notwehr und Putativnotwehr bei Polizisten durch deutsche Staatsanwälte und Gerichte aller Instanzen (für die Geschichte der BRD sind uns nur zwei Fälle bekannt, in denen Polizisten wegen rechtswidrigen und schuldhaften Schußwaffengebrauchs verurteilt wurden), eine sehr entscheidende Schranke bildet.

Wenn man die gegenwärtige Todesschußdiskussion verfolgt, fällt auf, daß es vielen

20 W. Löw, *Recht und Praxis des polizeilichen Schußwaffengebrauchs*, Die Polizei, Heft 12/1968, S. 364.

21 Zahlen aus Buchert, a. a. O.

Autoren gerade um den Abbau psychischer Barrieren vor dem Todesschuß zu gehen scheint. So lehnen v. Winterfeld u. a. die bisherige Legitimation des finalen Todesschusses über den allgemeinen Teil des Strafrechtes ab, weil sich dies als »psychologische Fehlleistung erwiesen« habe. Es bedeutete eine »unzumutbare seelische Belastung der Organe, denen die Rechtsgemeinschaft den Vollzug staatlicher Gewalt anvertraut habe«.²² Auch der von Klug gemachte Vorschlag, den gezielt lebensgefährlichen Schuß zu erlauben, weil er sich zwar nicht im Ergebnis, aber »durch die innere Einstellung des Polizeibeamten«²³ vom gezielten Todesschuß unterscheide, zielt auf den Abbau psychischer Hemmungen. Und auch dort, wo man mit dem Muster der sozialen und rechtlichen Ausbürgerung potentieller »Straftäter und Antidemokraten« operiert, geht es darum, Polizeibeamte wie die Bevölkerung noch fungibler als bisher zu machen.

Gleichfalls die Bereitschaft zum Schußwaffengebrauch verstärkend, wirkt die Legende von der besonderen Gefährlichkeit des Polizeiberufs. »Innenminister Bielefeld: Berufsrisiko der Polizisten ist nicht gering« – »283 Polizeibeamte seit Kriegsende durch Rechtsbrecher getötet« – »In drei Jahren: 23 Polizeibeamte von Rechtsbrechern getötet« – »In drei Jahren: 506 Tötungsversuche an Polizisten« – »Seit Kriegsende bis Dezember 1971 1290 Polizisten in Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes gestorben« – »Keine Fehlalarm-Mentalität«. Diese Überschriften und Zahlenangaben sind fast ausschließlich der Polizeifachpresse der letzten Jahre entnommen. Sie *scheinen* die besondere Gefährlichkeit des Auftrags unserer Polizeibeamten zu belegen, die bereit sein müssen, ihre »ganze Person einzusetzen, notfalls auch das Leben«, wie im Sicherheitsprogramm unter Ziffer 6.1 nachzulesen ist.

Dennoch: daß der Beruf des Polizeibeamten zu den gefährlichsten zähle, daß der Blutzoll, den Beamte im Vollzug polizeilicher Aufgaben zu zahlen hätten, außergewöhnlich hoch sei, ist eine *Legende*, die seit Jahren in der Tagespresse wie in Fachzeitschriften der Polizei kolportiert wird. Jene hundert und mehr Polizisten, die pro Jahr in Kriminalserien des deutschen Fernsehens ihr Leben lassen müssen, leisten ein weiteres, um diese Legende zum gesicherten Alltagswissen des Bürgers wie des Polizisten zu machen. Als gesichertes Alltagswissen hat diese Legende auch eine praktische, blutige Seite. Im Bewußtsein der besonderen Gefährlichkeit des Berufes wächst die Bereitschaft der Polizeibeamten, mögliche und vermeintliche Gefahrensituationen mit der Revolver-Kugel oder der Maschinenpistole zu bewältigen, gedeckt durch eine Rechtssprechungspraxis deutscher Gerichte und durch eine Anklagepraxis deutscher Staatsanwälte, bei der eine einem Polizisten angedrohte Ohrfeige bereits die Chance hat, als Mordversuch gewürdigt zu werden, während andererseits mit der Rechtsfigur der Putativnotwehr konsequent fast ohne Ausnahmen jeder Todesschuß der Polizeibeamten seine Entschuldigung findet.

Insbesondere in den Putativ-Notwehrfällen zeigen sich die Auswirkungen dieser Legende, und zwar sowohl auf Seiten der Polizisten wie auf Seiten deutscher Staatsanwälte und Richter, die angesichts des besonderen Risikos des Polizeiberufs extensiv bereit waren, Putativnotwehr zuzugestehen, wenn alle anderen Stricke der Exkulpation gerissen waren. Der Polizeibeamte Kurras, der am 2. Juni 1967 den Studenten Benno Ohnesorg erschoss, berief sich zu seiner Verteidigung darauf, daß er zuvor im Polizeifunk die Nachricht gehört hätte, daß zwei Kollegen von Demonstranten ermordet worden wären.

Hierzu einige Zahlen: Von 1945 bis 1974 wurden 288 Polizeivollzugsbeamte durch Rechtsbrecher getötet. Besonders hoch war der Blutzoll in den unmittelbaren

²² V. Winterfeld, a. a. O.

²³ Klug in: Vorgänge, a. a. O.

Nachkriegsjahren von 1945 bis 1949 mit deutlich absteigender Tendenz. Von den insgesamt 288 getöteten Polizisten starben bis 1949 205 Beamte. Seit 1950 bis 1974 kamen noch 83 Beamte durch Rechtsbrecher ums Leben, d. h. im Jahresdurchschnitt 3,2 Beamte. In den 10 Jahren von 1950 bis 1959 lag der Jahresdurchschnitt bei 3 Fällen, von 1960 bis 1969 bei 2,2 Fällen. In den 5 Jahren von 1970 bis 1974 schien sich eine Tendenzwende anzubahnen. In diesem Zeitraum kamen 30 Beamte durch Rechtsbrecher ums Leben, d. h. im Jahresdurchschnitt 6 Beamte. Dieses Bild wird jedoch verzerrt durch das Ausnahme-Jahr 1972 mit 16 getöteten Beamten, während 1970 bis 1972 und 1973 bis 1974 die Zahl der Todesopfer wie in den Jahren zuvor keine ansteigende Tendenz ausweist – ein sehr erfreuliches Ergebnis, das das Gerede von der wachsenden Gefährlichkeit des Polizeiberufs nicht rechtfertigen oder belegen kann.²⁴

Es ist jedoch typisch, daß diese Form der Darstellung sich in keiner uns bekannten und von uns durchgesehenen Polizeizeitschrift finden läßt, wie man auch auf keine vollständigen Zahlenangaben und systematischen Bewertungen von Situationen trifft, in denen »Störer« von Beamten getötet wurden.

Ein sehr wichtiger Teil dieser den Bürger gefährdenden Legendenbildung sind Zahlenangaben über den Umfang jährlicher Tötungsversuche an Polizeivollzugsbeamten. Im letzten Jahr erschien in allen Polizeifachzeitschriften folgende Tabelle:²⁵

	1974	1973	1972
Vorsätzliche Tötungen	6	1	16
Tötungsversuche an Polizisten	149	179	178
insgesamt	155	180	194

Konfrontiert man diese Statistik mit Angaben aus der polizeilichen Kriminalstatistik über das Verhältnis von vorsätzlichen Tötungen und Tötungsversuchen, so fällt auf, daß im Zivilleben potentielle Mörder und Totschläger unvergleichlich erfolgreicher sind als in der Auseinandersetzung mit Polizisten.

Polizeiliche Kriminalstatistik²⁶

(hier Mord und Totschlag zusammengefaßt:

	1974	1973	1972
Vorsätzliche Tötungen	788 = 29%	753 = 28%	780 = 28,6%
Tötungsversuche	1933 = 71%	1941 = 72%	1949 = 71,4%
insgesamt	2721	2694	2729 = 100%

Wurden 1974 bei den auf Polizisten verübten Mordanschlägen 3,9% vollendet, so im Zivilleben 29%. 1973 wurden nur 0,6% aller Mordanschläge auf Polizisten vollendet, 1972 immerhin 8,3%. Im Zivilleben waren 1973 28% der Mörder und Totschläger erfolgreich, 1972 28,6%. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß die Morde und Mordversuche an Polizeibeamten in der polizeilichen Kriminalstatistik miterfaßt sind, damit auch in der polizeilichen Kriminalstatistik das Verhältnis von Versuch zum vollendeten Delikt beeinflussen.

Wenn man nicht daran glauben will, daß unsere Polizisten wie Jung Siegfried in der Nibelungensage Möglichkeiten haben, sich unverletzbar zu machen (die schußsichere Weste mag eine kleine Rolle spielen), so erklärt sich dieser Unterschied vorrangig aus differierenden Bewertungen in der Frage, ob im konkreten Fall ein Tötungsver-

²⁴ Angaben aus Buchert, a. a. O., und für 1974 aus: Die Polizei, Heft 10/1975.

²⁵ Aus: Die Polizei, 10/1975.

²⁶ Bundeskriminalamt Wiesbaden (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 1972 ff.

sich vorlag oder nicht. Hierin ist die Ursache zu sehen für die vergleichsweise hohe Zahl der statistisch erfaßten Mordversuche an Polizisten, die für das Alltagswissen über das besondere Berufsrisiko sich so verzerrend auswirkt und Fehlvorstellungen vermittelt.

Diese These vom besonders großen Berufsrisiko im Polizeivollzugsdienst fällt gänzlich zusammen, wenn man das Berufsrisiko von Polizeivollzugsbeamten mit dem anderer Berufsgruppen vergleicht. Für einige Jahre hat das Polizeiiinstitut Hiltrup Zahlenangaben gemacht über die durch Rechtsbrecher getöteten, tödlich verunglückten oder durch Berufskrankheiten verstorbenen Vollzugspolizeibeamten. Vergleichbare Zahlen liefern die Berufsgenossenschaften, die die durch Unfälle und Berufskrankheiten verursachten Todesfälle pro 100 000 Vollarbeiter ermittelt haben. Über das Ergebnis eines solchen Vergleichs informiert die folgende Tabelle:²⁷

Jahr	VOLLZUGSPOLIZEI			BERUFGENOSSENSCHAFTEN (BG) Unfälle und Erkrankungen mit Todesfolge pro 100 000 Vollarbeiter ^{d)}							
	Gesamtzahl tödlicher Dienstunf. ^{c)}	Gesamtzahl der Beamten 100 000	Todesfälle auf 100 000	See-BG	Binnen-schiff	Bergbau BG	Steinbruch BG	Tiefbau	Verwaltung	Feinmechaniker + Elektriker BG	Durchschnitt aller BG
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI
1965	23	129 379 ^{a)}	17,7	90	284	86	79	85	12	18	24,8
1966	22			96	344	94	76	75	11	17	25,2
1967				148	326	85	75	93	10	18	24,9
1968	13			86	223	79	60	80	7	16	22,3
...											
1974	26	145 800 ^{b)}	17,8	157	127	103	51	47	9	12	19,9

Die Gefahr für Vollzugsbeamte, durch Verkehrsunfälle etc. ums Leben zu kommen, ist sehr viel höher als die Gefahr, durch Rechtsbrecher getötet zu werden. Im Vergleich mit dem Berufsrisiko verschiedener Professionen liegt das der Vollzugsbeamten auf einem unteren Rangplatz. Die zu Überreaktionen führende Angst einzelner Polizisten, im Rahmen der Berufsausübung ums Leben zu kommen, erweist sich auf dem Hintergrund des hier vorgelegten Materials als überdramatisiert und als Folge der gerade in Polizeifachzeitschriften betriebenen Legendenbil-

27 a) Aus: Die Polizei, 12/1964, S. 381, Angaben der Innenminister der Länder. Da für 1965 keine offiziellen Angaben vorhanden sind, wurde die Zahl von 1964 eingesetzt.

b) Hier kann nur geschätzt werden. Es wurden die IST-Zahlen von 1973 der bei den Polizeibehörden beschäftigten Personen genommen und 20% abgezogen (Arbeiter, Angestellte, Verwaltungsbeamte). Hinzugezählt wurden IST-Zahlen BGS-Vollzugspersonal und SOLL-Zahlen BKA-Vollzugspolizei, da 1974 bei den Todesfällen auch diese Einrichtungen mitgezählt wurden. Der Einwand, daß viele der als Vollzugspolizei gezählten Beamten nur Verwaltungstätigkeit ausüben und dadurch die Gefährlichkeit der vollzugspolizeilichen unmittelbaren Tätigkeit für die Beamte, die diese Arbeit machen, verniedlicht wird, trifft sicher zu. Der gleiche Einwand trifft aber auch für die Angaben der einzelnen Berufsgenossenschaften zu. Der Buchhalter bei der Ruhrkohle AG ist nicht in der Verwaltungs-BG erfaßt, sondern in der Bergbau-BG und entsprechend bei allen BGs, so daß sich dieser Fehler grob ausgleichen könnte. Auch wenn man größere Fehlermöglichkeiten berücksichtigt, so reichen sie sicher nicht aus, um die dramatischen Berufsrisiko-Unterschiede zwischen Polizei und z. B. Seeschiffahrt, Binnenschiffahrt, Bergbau etc. als nicht real abzutun.

c) Angaben aus »Die Polizei«, 1966 (S. 270), Heft 7/1967, 7/1969, 10/1975.

d) Angaben aus der jährlich erscheinenden, vom Hauptverband der Gewerblichen Berufsgenossenschaften (Bonn) herausgegebenen »Übersicht über die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der Gewerblichen Berufsgenossenschaften im Jahre 1965« ff.

Ein entsprechender Vergleich für die USA findet sich in der Zeitschrift »Crime and Social Justice – A Journal of Radical Criminology«, 1. Jg. 1974, Heft 1 unter dem Titel »A Garrison State in a Democratic Society« von Paul Takagi; Erscheinungsort: Berkeley, Calif.

dung. Die praktische Seite dieser Legendenbildung, eine breite Blutspur an Putativnotwehrleichen, sollte es eigentlich notwendig machen, einen Beitrag zur Inneren Sicherheit dadurch zu leisten, daß dieser Legendenbildung von den für die Polizei verantwortlichen Behörden entgegengetreten wird.

IV. Polizeitaktische Folgen in Fällen von Geiselnahme

Die Legitimierung des Todesschusses nicht nur als private Nothilfe, sondern als hoheitlicher Staatsakt wird zur besonderen Gefahr auch aus polizeitaktischer Sicht. Hierdurch wird eine spezifische, in der Praxis bereits auffindbare Polizeistrategie sanktioniert. War schon in der Vergangenheit die gezielte Tötung eines Täters durchaus möglich (siehe Münchener und Hamburger Bankraub mit Geiselnahme), so programmiert die neue polizeirechtliche Festlegung des Todesschusses als *die* Lösung von Sicherheitsproblemen, deren praktische Relevanz und Problematik hier gar nicht in Frage gestellt werden soll und kann. Denn natürlich hat die Polizei die Aufgabe, bei terroristischen Aktionen, Geiselnahme etc. das Leben unbeteiligter Personen zu schützen. (Vor allem von hier her beziehen die Propagandisten des Todesschusses die Rechtfertigung für den neuen Paragraphen.) Und scheinbar wird in dem Musterentwurf der Todesschuß auch nur dann zugelassen, wenn er das *einzig* Mittel zur Abwendung einer Lebensgefahr ist. Wann jedoch der Todesschuß das wirklich letzte Mittel des Polizeieinsatzes ist, bleibt der rechtsstaatlichen Kontrolle entzogen und wird sich allein aus der polizeitaktischen Einschätzung der Lage ergeben.²⁸

Insbesondere die CDU/CSU-regierten Länder tendierten dazu (und wurden dabei von vielen im Anhang des Musterentwurfs enthaltenen »Rechtsgutachten« unterstützt), die im ursprünglichen Entwurf zunächst enthaltenen Begriffe »Abwehr einer Gefahr für *Leib* oder *Leben*« so extensiv wie möglich zu interpretieren (im Sinne von Leib oder Leben, so daß auch die Gefahr von Körperverletzung darunter gefallen wäre). Die jetzt erzielte Kompromißformel, die einen tödlichen Schuß »zur Abwehr einer Lebensgefahr oder der gegenwärtigen Gefahr einer schweren Verletzung der körperlichen Unversehrtheit zuläßt«, engt nun hoffentlich die potentiellen Todesschußsituationen ein. Angesichts der Unklarheit der neuen Formulierung (was heißt »schwerwiegend«?) ist jedoch zu erwarten, daß sich hier in den einzelnen Ländern sehr schnell eine unterschiedliche Handhabung des § 41 Abs. 2 herausbildet.

Die rechtliche Würdigung des Todesschusses als ultima ratio der Anwendung unmittelbaren Zwanges durch die Polizei im Musterentwurf *muß auf dem Hintergrund der Ausklammerung und Nichtdiskussion alternativer Möglichkeiten gesehen werden*. Die rechtliche Normierung stellt insoweit nur den logischen Abschluß eines spezifischen Ausbaus des staatlichen Gewaltapparats dar, wobei hierbei gleichzeitig die Durchsetzung möglichst »harter« Polizeitaktiken sowohl im Bereich des sogenannten »Großen Sicherheits- und Ordnungsdienstes« (Demonstrationen, Hausbesetzungen etc.) als auch bei schweren Gewalttaten (Geiselnahme, Bankraub etc.) verbunden war. Ablesbar war dieser Prozeß vor allem an den Reaktionsformen des Staatsapparates, die sich im Verlaufe der Baader-Meinhof-Fahndung im Jahre 1970/71 herausbildeten. Damals beschlossen die meisten Länder, Präzisionsschüt-

²⁸ Vgl. hierzu die Definition von »gegenwärtiger Gefahr« im Musterentwurf; siehe auch E. Denninger, Bemerkungen zum Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes, in: Vorgänge, Heft 18 (1975), S. 75 ff.

zen auszubilden, die bewaffnet mit Spezialgewehren und Zielfernrohren heute als mobile Einsatzkommandos überall bekannt sind. Zwar versicherte damals etwa der Innenminister Nordrhein-Westfalens, daß es »gezieltes Abknallen bei uns nicht geben wird«, und natürlich auch die Todesstrafe »nicht durch die Hintertür« praktiziert werden solle. Aber die apparativen »Fähigkeiten« bestimmen die Lösung von Problemen, die polizeilich schon allemal ihrer gesellschaftlichen Dimensionen entblößt als reine »Sicherheits- und Ordnungsprobleme« perzipiert werden. Die apparative Logik verweist damit genau auf die Hintertür, die Weyer 1972 noch nicht sah. Die Bildung von speziellen Gruppen, die sich einzig durch ihre »absolute Treffsicherheit« auszeichnen, fördert zwangsläufig den Prozeß, den Todesschuß als »einziges Mittel« zu propagieren.

Erschreckend deutlich wurde dies an dem Falle eines Hamburger Bankräubers, der eine Geisel genommen hatte, und von einem mobilen Einsatzkommando erschossen wurde. Obwohl der Fall bundesweit über die Mattscheiben flimmerte, wurde die Frage, ob nicht durch ein Eingehen auf die Forderungen des Bankräubers das Leben des Geisels und des Täters hätten gerettet werden können, überhaupt nicht mehr gestellt. Das Vorgehen der schwedischen Polizei (Aushungern von Bankräubern, die Geiseln genommen hatten), die Strategie der Londoner Polizei gegenüber den Besetzern eines italienischen Restaurants oder auch der Überfall der Süd-Molukken auf einen Zug in Holland zeigt an, daß der Todesschuß als ultima ratio polizeilicher Zwangsmaßnahmen, als hoheitlicher Akt, nur dann zum einzigen Mittel wird, wenn eben die Vielfalt der möglichen Methoden zur Sicherung des Lebens, insbesondere auch der unbeteiligten Geisel, *selbst schon gar nicht mehr im polizeilichen Repertoire enthalten ist*. (Wie der Tod der Münchener Geisel zeigt, sicherte der Todesschuß keineswegs per se das Leben der Geisel besser). Programmierte die Struktur der mobilen Einsatzkommandos als Schießkommandos insoweit den Todesschuß, so erhöht die neue Rechtsgrundlage die Gefahr eines erweiterten Schußwaffengebrauchs in Situationen, wo das Leben des Gegenüber der Polizei (der nicht immer ein Täter zu sein braucht!) gefährdet wird. Zum einen dadurch, daß die Festlegung des Todesschusses als letztes Mittel sehr schnell zum praktisch einzigen Mittel gerät, zum anderen dadurch, daß die Tötung nun selbst für kaum eingegrenzte Situationen (»gegenwärtige Gefahr«) zum allgemeinen, positiv anerkannten, staatlichen Zwangsmittel wird.